

# Verein Zertifikatsfreie Bildung Luzern

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Zertifikatsfreie Bildung Luzern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Grundrechte von Studierenden und Mitarbeitenden von Bildungseinrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Covid-19-Schutzkonzepten.

Namentlich ist er dazu berechtigt, zur Erfüllung dieses Zwecks personelle, finanzielle und rechtliche Unterstützung zu leisten und rechtliche Schritte in eigenem Namen einzuleiten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. Mittel

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden halbjährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder dürfen nicht höher sein als die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Arten von Mitgliedschaften

Der Verein verfügt über folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht
- Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die eine Bildungseinrichtung besuchen oder an einer Bildungseinrichtung tätig sind und den Vereinszweck unterstützen.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen.

Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck in besonderem Masse unterstützen.

## 5. Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern nicht anders angegeben, gilt das Gesuch in erster Linie für die Aktivmitgliedschaft, in zweiter Linie für die Passivmitgliedschaft. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft vorsehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen.

Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei einer Ablehnung kann der oder die Betroffene innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich

Berufung beim Vorstand erheben. Bei einer Berufung wird über die Aufnahme an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

Ein erneutes Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

## **6. Umwandlung der Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 4 nicht mehr erfüllen, werden auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hin zu Passivmitgliedern, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor der Versammlung ein schriftliches Austrittsschreiben an den Vorstand richten.

Passivmitglieder, welche die Voraussetzungen eines Aktivmitglieds nach Ziff. 4 erfüllen, können schriftlich an den Vorstand einen Antrag auf Aktivmitgliedschaft stellen. Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 5.

Der Mitgliederbeitrag für die betreffende Periode richtet sich nach der ursprünglichen Mitgliedschaft.

## **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende jeden Monats möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich vor Monatsende an den Vorstand zu richten. Der Mitgliederbeitrag für die angebrochene Zeitperiode ist in vollem Umfang geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Bei einem Ausschluss kann der oder die Betroffene innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Rekurs beim Vorstand erheben. Bei einem Rekurs wird über den Ausschluss an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss muss die Ausnahme bleiben und darf vom Vorstand nicht missbraucht werden, insbesondere sind Ausschlüsse von einer Vielzahl von Personen oder Ausschlüsse, welche der Manipulation einer Wahl oder der Machtverschiebung dienen, unzulässig. Besteht der Verdacht eines Missbrauchs, namentlich bei einer Vielzahl unbegründeter Ausschlüsse, bleibt das Stimmrecht der ausgeschlossenen Aktivmitglieder bis zum endgültigen Entscheid bestehen.

## **8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **9. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## **10. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern. Sofern nicht anders angegeben, entscheidet sie mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Eine Anwesenheit live über Zoom oder ähnliche Kanäle gilt als Anwesenheit. Bei einem Gleichstand der Stimmen hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine nicht ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses ist allen Aktivmitgliedern binnen einer Woche schriftlich (E-Mail ausreichend) zuzustellen. Sofern das Beschlussprotokoll nicht innert zwei Wochen von den Aktivmitgliedern bestritten wird, gilt es als genehmigt. In dringenden Fällen gilt das Protokoll als genehmigt, wenn es im Anschluss an die Mitgliederversammlung von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

## **11. Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Änderung der Statuten
- b. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- c. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin
- d. Wahl des übrigen Vorstandes
- e. Entscheide über Aufnahmeberufungen und Ausschlussrekurse
- f. Entscheide über Handlungen des Vereins, welche voraussichtlich den Betrag von CHF 700.- übersteigen
- g. Auflösung oder Fusion des Vereins

## **12. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (E-Mail ausreichend) und unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich zu Beginn jedes Studiensemesters statt. Der Vorstand informiert die Aktivmitglieder zwei Wochen im Voraus über die Durchführung. Anträge der Aktivmitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die eingegangenen Anträge und stellt sie den Aktivmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Versammlung zu.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Entscheid des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder statt. Der Vorstand informiert die Aktivmitglieder eine Woche im Voraus über die Durchführung.

Entscheide über Angelegenheiten, die nicht gehörig angekündigt wurden, sind nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

## **13. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen und wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Aktivmitglied kann sich selbst oder ein anderes Aktivmitglied zur Wahl nominieren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sollten mindestens zehn Aktivmitglieder unter Angabe von Gründen die vorzeitige Absetzung eines Vorstandsmitgliedes verlangen, hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollte der Verein mehr als hundert Aktivmitglieder zählen, ist stattdessen erforderlich, dass mindestens zehn Prozent der Aktivmitglieder unter Angabe von Gründen die vorzeitige Absetzung eines Vorstandsmitglieds verlangen.

Der Vorstand entscheidet mit einem absoluten Mehr. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann auch schriftlich (E-Mail ausreichend) seine oder ihre Stimme im Voraus bekannt geben. Eine Anwesenheit live über Zoom oder ähnliche Kanäle gilt als Anwesenheit. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere dazu berechtigt, Reglemente aufzustellen, Arbeitsgruppen einzusetzen und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anzustellen oder zu beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten der Vereinsversammlung übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **14. Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand informiert die Mitglieder zwei Wochen im Voraus über die Durchführung. Die Generalversammlung stellt kein Organ dar. Der Vorstand informiert die Mitglieder an der Generalversammlung insbesondere über:

- Das Vereinsvermögen
- Den Jahresbericht
- Das voraussichtliche Tätigkeitsprogramm

#### **15. Verpflichtungen des Vereins**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und der zusätzlichen Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds. Haben zwei Personen gemeinsam das Co-Präsidium inne, so genügt die Unterschrift von einem der beiden Co-Präsidenten und die zusätzliche Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Aus wichtigen Gründen, namentlich bei Abwesenheit des Präsidenten oder der Präsidentin, kann auf die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin verzichtet werden. In diesem Fall wird der Verein durch die Kollektivunterschrift von drei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### **16. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **17. Statutenänderung**

Die Statuten können durch zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder abgeändert werden, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnimmt.

#### **18. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über das Vereinsvermögen.

#### **19. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 29.10.2021 in Luzern angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.